



2025-0.816.950-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der oe24 Radio GmbH (FN 262001x) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, idF BGBl. I Nr. 54/2025, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.10.2024, KOA 1.012/24-024, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „VOITSBURG 2 (Arnstein) 90,8 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 69.c.) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität, die im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 69.c.), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben wird, lautet unverändert „VOITSBURG 2 (Arnstein) 90,8 MHz“.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.10.2025 beantragte die oe24 Radio GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkstelle „VOITSBURG 2 (Arnstein) 90,8 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 10.10.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.

Am 20.10.2025 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.10.2025, GZ 2024-0.889.294-5-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr u.a. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen an den Standorten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,8 MHz“, „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 90,8 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 90,8 MHz“, die im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betrieben werden, erteilt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf die Sendeanlage „VOITSBERG 2 (Arnstein) 90,8 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter, insbesondere in Form einer Umstellung von vertikaler auf horizontale Polarisisation.

Für die beantragte Funkanlage wird ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet werden, es besteht noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan. Die Änderung der Polarisisation wirkt sich nur geringfügig auf die im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betriebenen Funkanlagen aus. Es sind keine Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender zu erwarten.

Das Konzept der Antragstellerin ist frequenztechnisch realisierbar, es kann bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen ergibt sich kein Zugewinn an technischer Reichweite. Die Versorgung von ca. 259.000 Einwohnern bleibt unverändert. Die Versorgungsveränderung (Verlust bzw. Zugewinn von jeweils ca. 2.000 Einwohnern an technischer Reichweite) ist topografisch begrenzt und befindet sich innerhalb des Versorgungsgebietes im Bereich zwischen Köflach und Voitsberg. Es ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Doppel- bzw. Mehrfachversorgung.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet und den weiteren Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 20.10.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.816.950-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer

Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 69.c.

Beilage 69.c. zum Bescheid 2025-0.816.950-2-A

1	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2					
2	Standortbezeichnung	Arnstein					
3	Lizenzinhaber	oe24 Radio GmbH					
4	Senderbetreiber	oe24 Radio GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	90,80					
6	Programmname	oe24					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 55	47N01 29	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	559					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	37,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	8,4	2,7	-8,9	-6,7	-8,9	2,7
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	8,4	11,7	14,3	15,9	16,8	17,2
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,2	17,2	16,8	15,9	14,3	11,7
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	8,4	2,7	-8,9	-6,7	-8,9	2,7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	8,4	11,7	14,3	15,9	16,8	17,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	17,2	17,2	16,8	15,9	14,3	11,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm			
		lokal überregional	A hex A hex	9 hex 3 hex	E0 hex E0 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						